

# RS Vwgh 1988/5/9 87/12/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1988

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

AVG §37;  
B-VG Art130 Abs2;  
RGV 1955 §34 Abs4;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Aus der Verwendung des Ausdruckes "Dienstort" statt "Dienststelle" im§ 34 Abs 4 RGV folgt, daß die Ortsgemeinde gemeint ist. Geht die Dienstbehörde in der Ermessensübung von der Zeit für die Bewältigung der Strecke zwischen der Wohnung des Beamten nächstgelegenen Autobushaltestelle bis zur ersten im Gemeindegebiet des Dienstortes gelegenen Haltestelle aus, ist dies also rechtmäßig. Wird die für die Ermessenübung (zur Gleichbehandlung mit Bediensteten, die ein innerstädtisches Massenbeförderungsmittel benützen müssen) maßgebende Zeitgrenze von einer halben Stunde nur in vereinzelten Fällen überschritten, während die durchschnittliche Fahrzeit eindeutig darunter liegt, hat die Behörde das Ermessen nicht mißbraucht.

## Schlagworte

Ermessen VwRallg Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120064.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>